Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 18 (2000)

Artikel: Gemeingefährlichkeit: Versuch der emotionslosen Annäherung an

einen Begriff

Autor: Sollberger, Jürg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051188

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

JÜRG SOLLBERGER

GEMEINGEFÄHRLICHKEIT – VERSUCH DER EMOTIONSLOSEN ANNÄHERUNG AN EINEN BEGRIFF

1 Vorbemerkung

Wer sich heute in der strafrechtlichen Praxis mit dem Begriff der Gemeingefährlichkeit auseinanderzusetzen hat, wird dies kaum mehr unbelastet tun können. Eine emotionslose Annäherung an den Begriff ist nach Ereignissen der näheren Vergangenheit äusserst schwer, es dominieren die Bilder der getöteten oder missbrauchten Opfer, getötet und missbraucht durch Täter, deren Gefährlichkeit, aus welchen Gründen auch immer, scheinbar nicht erkannt oder verkannt worden ist. Dass dabei auch die Betroffenheit mitschwingt, die wir empfinden, wenn wir erkennen müssen, dass in unserer hoch zivilisierten Gesellschaft ein absoluter Schutz des menschlichen Lebens nicht möglich und eine gewisse Gefahr allgegenwärtig ist, soll vorerst einmal als Behauptung in den Raum gestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Behauptung nicht unwidersprochen bleiben wird, aber schliesslich ist es das Privileg des Eröffnungsreferenten, dass er Fragen aufwerfen und Behauptungen aufstellen darf, ohne selbst eine Antwort suchen oder eine Wertung vornehmen zu müssen, dies in der begründeten Annahme, die nachfolgenden gelehrten Votanten und Referenten würden dies wohl nachholen. Trotzdem, Aufgabe des Praktikers muss es im Rahmen einer Veranstaltung zum Thema des gemeingefährlichen Straftäters sein, von seinen Begegnungen mit den Begriffen der Gemeingefahr und der Gemeingefährlichkeit zu berichten, und in der Folge den Versuch zu wagen, aus dieser persönlichen Erfahrung möglichst Allgemeingültiges abzuleiten.

2 Der rote Hahn geht um im Seeland¹

Der Sommer und Herbst 1989 waren für das westliche Bernbiet mit seinen Dörfern und Weilern eine Zeit voll Angst und Schrecken. In Ins, Ferenbalm und Mittelhäusern wurden prächtige Bauernhöfe ein Raub der Flammen, zahlreiche Scheunen, Schuppen und Unterstände wurden ebenfalls durch Feuer zerstört und an verschiedenen landwirtschaftlichen Gebäuden wurden Spuren gesichert, die einwandfrei auf versuchte Brandstiftung schliessen liessen. Die im Dauereinsatz stehende Brandfahndung der Kantonspolizei Bern kam nicht nur auf Grund der örtlichen Nähe der einzelnen Brände bald zur Erkenntnis, dass ein einzelner Täter die Feuer gelegt hatte, und eine intensive Überwachung führte schliesslich zur Anhaltung eines damals knapp neunzehn Jahre alten, selber aus einer Bauernfamilie stammenden Verdächtigen. Die nachfolgenden Abklärungen führten zu einer Zuordnung von insgesamt 18 versuchten oder vollendeten Fällen von Brandstiftung an den Angehaltenen, der gesamte Sachschaden lag bei annähernd 3 Mio. Franken. Für das Gericht stellten sich bei der Beurteilung des Falles nun in der Folge zwei verschiedene Fragen, die scheinbar miteinander in Zusammenhang stehen, und wiederum, so scheint es auf den ersten Blick, auch gemeinsam beantwortet werden können. Handelt es sich beim Angeschuldigten um einen gemeingefährlichen Täter, der durch seine Taten eine Gemeingefahr herbeigeführt hat? Ist, wer eine Gemeingefahr herbeiführt auch begriffsnotwendig gemeingefährlich, oder bedeutet, beinahe banal gefragt, die Tatsache, dass ein Täter gemeingefährlich ist, auch, dass er zur Gemeingefahr wird? Obwohl damals begreiflicherweise die betroffene Bevölkerung von den Schicksalsschlägen, die sie selbst, ihre Nachbarn oder Bekannten getroffen hatten, geschreckt und gezeichnet waren, konnte das Gericht seine Entscheidungen gestützt auf die vorliegenden Unterlagen, die eingereichten Gutachten und Berichte in einer verhältnismässig emotionsfreien Atmosphäre treffen. Es war eben damals noch die Zeit vor den tra-

¹ Bernhard H. Brandstiftung, Urteil der Kriminalkammer des Kantons Bern vom 5.4.1991

gischen und unheilvollen Ereignissen in Zollikerberg und Bremgarten. In seinem Gutachten hielt der psychiatrische Experte, ein heute im Ausland an einer renommierten Universität lehrender Spezialist, dezidiert fest, der jugendliche Täter gefährde durch seinen Geisteszustand die öffentliche Sicherheit nicht. Zudem wäre eine Verwahrung, so der Experte, nicht erforderlich, sondern würde sich vielmehr kontraproduktiv auswirken. Er schlug eine intensive und langdauernde Therapie vor, die jedoch in einem «normalen» Umfeld stattfinden müsse. Das Gericht folgte damals ohne weitere eingehende Begründung der Argumentation des Experten und entschied sich letztlich für die Anordnung der Arbeitserziehungsanstalt. Diese Massnahme erlaubte es, die begonnene Einzeltherapie ohne Unterbrechung fortzusetzen, die Integration des jungen Angeschuldigten in eine Gruppe gleichaltriger Menschen voranzutreiben, die begonnene Familientherapie zu intensivieren, das berufliche Fortkommen des Verurteilten zu unterstützen und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten so den bestmöglichen Weg zu beschreiten, alles im Bemühen, den jungen Täter in seiner gestörten Entwicklung zu fördern, ihn zu stabilisieren und ihm die Chance zu einer Nachreifung zu geben. Dem Gericht schien mit dieser Förderung des jungen Menschen auch am ehesten der Gesellschaft gedient. Eine gegen diese Entscheidung gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, die eine Verwahrung beantragt hatte, wies das Bundesgericht ab. Diese klar spezialpräventiv orientierte Entscheidung wurde gefällt, obwohl das Gericht in eben diesem Urteil festgestellt hatte, der Angeschuldigte habe durch seine Handlungen - begriffsnotwendig - eine Gemeingefahr herbeigeführt, also einen Zustand geschaffen, der die Verletzung von Rechtsgütern in einem nicht zum voraus bestimmten und abgegrenzten Umfange wahrscheinlich mache². In einigen Fällen bejahte das Gericht zudem das Vorliegen einer Gefahr für Leib und Leben von Menschen, also die Gefährdung individuell bestimmter Personen, namentlich der Bewohner der angezündeten Häuser. Wer mit Wissen und Willen einen Zustand

² BGE 85 IV 132

schafft, aus dem sich eine Gefahr ergibt, die er kennt, der will notwendig auch diese Gefahr³. Aus diesem Urteil geht nun aber auch klar hervor, dass Gemeingefahr und Gemeingefährlichkeit keinesfalls das selbe bedeuten, sich gegenseitig auch nicht bedingen oder allenfalls sich gegenseitig ausschliessen. Das Urteil macht zudem auch deutlich, dass selbst bei Delikten, die begriffsnotwendig eine Gemeingefahr heraufbeschwören, nicht ausschliesslich der Gesellschaftsschutz im Vordergrund zu stehen hat, sondern durchaus Raum für täterorientierte Massnahmen der Besserung lässt. (Hinweis: Gemeingefahr ist Tatbestandsmerkmal, damit rückbezüglich, Gefährlichkeit jedoch zukunftsorientiert und einer Prognose zugänglich, womit auch eine allenfalls angeordnete Therapie und deren Erfolgschancen in diese Prognose miteinbezogen werden können. Darauf wird noch einzugehen sein). Dass damit auch der Gesellschaft gedient ist, soll vorerst und erneut behauptet werden. Die Frage bleibt allerdings, ob bei einer Beurteilung des Falles heute, also zehn Jahre später, nicht schon der psychiatrische Experte die Frage nach der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch den Täter weniger forsch verneint, und ob nicht das Gericht trotz der Jugendlichkeit des Täters dem Gesellschaftsschutz einen anderen Stellenwert zugeordnet hätte, als dies seinerzeit geschehen ist.

3 Das tote Mädchen im Maisfeld⁴

Praktisch zur gleichen Zeit als die Höfe, Scheunen und Stallungen im Seeland durch die gelegten Brände bis auf die Grundmauern zerstört wurden, wurde in der gleichen Gegend das Leben eines jungen Menschen auf schreckliche Art vernichtet. Der später als Täter ermittelte Insasse einer Strafanstalt, der regelmässig zu seiner externen Arbeit die Anstalt verlassen durfte, begegnete am 24. September 1989 in Erlach seinem späteren Opfer, der damals knapp zwölf Jahre

³ BGE 105 IV 132

⁴ Michael M. Mord, Urteil des Geschwornengerichts Bern Seeland vom 26.8.1991

alten Doris W. Diese zufällige Begegnung zog eine Reihe von Ereignissen nach sich und endete mit dem brutalen Tod des Mädchens. Das Geschwornengericht des Seelandes hat in seinem Urteil wegen der Grausamkeit und Brutalität des Vorgehens, der Heimtücke der Tat, der Tötung zur Verdeckung einer andern Straftat, der fehlenden Beziehung zwischen Täter und Opfer und wegen der Begehung der Tat zur Verfolgung eigener, nicht essentiell wichtiger Interessen, und dem krassen Egoismus, der für die Tat bestimmend war, die Handlungen des Täters als Mord qualifiziert und den Angeschuldigten trotz erheblicher Verminderung der Zurechnungsfähigkeit, allerdings auch unter Berücksichtigung des Umstandes eines (nicht gleichartigen) Rückfalls zu 16 Jahren Zuchthaus verurteilt. Der gerichtliche Experte stufte die Rückfallgefahr beim Angeschuldigten als ausserordentlich hoch ein und bezeichnete die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als schwerwiegend, nicht zuletzt deshalb, weil sich der – erst später als Täter ermittelte – Angeschuldigte nach der Tat wieder an andere Mädchen herangemacht habe. Eine Verwahrung, so der Experte, sei gestützt auf Art. 43 StGB durchaus gerechtfertigt und angezeigt. Obwohl demzufolge die rechtlichen Voraussetzungen einer Sicherheitsverwahrung des rückfälligen und auffälligen Straftäters zweifelsfrei gegeben waren, verzichtete das Gericht auf deren Anordnung, dies im wesentlichen mit der folgenden, damals durch Lehre und Praxis gestützten Argumentation: In erster Linie werde dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft bereits durch die lange Freiheitsstrafe Rechnung getragen. Zitiert werden zur Stützung dieser Überlegung ausdrücklich das Bundesgericht und verschiedene Lehrmeinungen⁵. Tatsächlich war damals bei Schultz nachzulesen, dass bei der Anordnung der Verwahrung jeweils erst zu fragen sei, ob nicht schon die schuldangemessene Strafe ausreiche, um dem Bedürfnis an Sicherung der Allgemeinheit zu genügen. Die Aussprechung einer Verwahrung käme zudem, so das Gericht, einem endgültigen Abschreiben des ebenfalls noch sehr jungen Täters gleich.

⁵ BGE 107 IV 17 ff, Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht AT Bd. II, 1989, § 10 N 35, Hans Schultz, Schweizerisches Strafrecht AT S. 195 und Stefan Trechsel, Kurzkommentar, 1. Auflage 1989 N 15 zu Art. 43 StGB

Eine ambulante, den Vollzug der Strafe begleitende psychotherapeutische Behandlung solle dagegen dem Angeschuldigten deutlich
machen, dass er an sich arbeiten müsse. Den Vollzugsorganen käme
dabei die Aufgabe zu, dem Angeschuldigten bei der Überwindung
seiner Sprach- und Ratlosigkeit zu helfen. Es dürfe dem Angeschuldigten nicht der Weg (in eine bessere Zukunft) abgeschnitten werden, ihn zu verwahren würde bedeuten, ihn aufzugeben und damit
würde das Gericht seiner ethischen Verantwortung nicht gerecht
werden. Eine gegen die Qualifikation der Tat als Mord gerichtete
Nichtigkeitsbeschwerde hatte keine Chance.

4 Theoretische Annäherung an den Begriff

Nach diesem Rückblick auf Urteile, die gefällt wurden, als die Politiker den Stellenwert von Begriffen wie Gesellschaftsschutz und Gemeingefährlichkeit auf dem Podium des medienwirksamen öffentlichen Schwarzpeterspiels noch nicht entdeckt hatten, scheint es angezeigt, kurz inne zu halten und den Versuch einer begrifflichen Klärung zu wagen.

Dabei ist davon auszugehen, dass, wie bereits angesprochen, einmal der Begriff der Gemeingefahr, wie er im Zusammenhang mit den Straftatbeständen des siebten Titels des Strafgesetzbuches – ergänzt durch die Bestimmungen des BG über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz – aufscheint, kaum weitere Schwierigkeiten bereiten dürfte, sieht man einmal von den üblichen akademischen Diskussionen um praktisch wenig bedeutungsvolle Nuancen ab.

Gemeingefahr wird nach der Wirkung beurteilt und ist ein Zustand, der die Verletzung von Rechtsgütern in einem nicht zum voraus bestimmten und abgegrenzten Umfang wahrscheinlich macht⁶. Kon-

⁶ BGE 85 IV 132

kret erfassen die Tatbestände von Art. 229 (Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde) und Art. 230 (Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen) allerdings nur die Gefährdung von Leib und Leben, aber im übrigen ist im Zusammenhang mit dem Begriff nicht nur an Personenschaden zu denken⁷. Der in andern Titeln des StGB gewährte Schutz von Leib, Leben und Vermögen wird in dem Sinne erweitert, dass auch schon mit Strafe bedroht wird, wer durch ein bestimmtes Verhalten konkrete Gefahren für solche Rechtsgüter schafft. Das trifft zu, wenn die Handlung des Täters einen Zustand hervorruft, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge einen Unfall mit Personen- oder Sachschaden für andere wahrscheinlich macht.

Die Unbestimmtheit der gefährdeten Rechtsgüter muss nicht in der Zahl der betroffenen Rechtsgüter, sondern darin liegen, welche Rechtsgüter überhaupt in Gefahr geraten, sie müssen also, so Stratenwerth unter Hinweis auf weitere Autoren⁹, vom Zufall ausgewählt sein. Von einer Gemeingefahr kann nur dort die Rede sein, wo die Handlung, ex ante betrachtet, eine Mehrzahl vom Zufall ausgewählter, die Allgemeinheit repräsentierender Personen oder ihres Eigentums in Gefahr bringen kann, auch wenn im Ergebnis, ex post betrachtet, etwa nur eine Person tatsächlich in Gefahr geraten ist¹⁰. Einen weitaus leichteren Zugang zum Begriff der Gemeingefahr erlaubt eine Betrachtung der einzelnen Straftatbestände des siebten Titels und die theoretischen Ansätze werden zu einer durchaus verständlichen Angelegenheit. So gilt die Brandstiftung als der klassische Fall einer gemeingefährlichen Straftat, und die Feuersbrunst zeichnet sich dadurch aus, dass sie durch den einzelnen nicht mehr beherrschbar ist und ein Ausmass annehmen kann, das unabsehbar ist.

⁷ BGE 117 IV 286

⁸ Rehberg, Strafrecht IV. 2. Auflage 1996, S. 28

⁹ Stratenwerth, BT II 1995, § 27 N 4

¹⁰ Stratenwerth, a.a.O. § 27, N 5

Aus all diesen Ansätzen wird deutlich, dass der Begriff der Gemeingefahr tatbezogen, also von der Person des Täters losgelöst zu verstehen ist.

Dem muss nun notwendigerweise die Gemeingefahr gegenüberstehen, die von der Person des Täters ausgehen kann. Das Unbestimmte, das Zufällige liegt hier nicht in der Frage, ob und allenfalls welche Rechtsgüter in Gefahr geraten können, sondern vielmehr darin, dass unklar ist, ob, wann und wie der Täter - wiederum - Rechtsgüter gefährden oder verletzen wird. Bei dieser Gegenüberstellung wird bereits deutlich, wo bei der Gemeingefährlichkeit das eigentliche Problem liegt. Bei einer Feuersbrunst oder bei einer Explosion lässt sich auf Grund von Erfahrungswerten beurteilen, wie sich die Geschichte entwickeln könnte. Wer Feuer an einen Bauernhof legt, der schafft die Gefahr, dass durch das unkontrollierbar werdende Feuer Haus und Hof, Fahrhabe und Tiere oder gar Menschenleben zerstört werden können. Ob nun aber ein Mensch aus seiner Persönlichkeit, insbesondere aus seiner gestörten Persönlichkeit heraus wiederum Rechtsgüter in Gefahr bringen, zerstören und vernichten wird¹¹, ist eine Frage, die an die Grenzen möglicher Beurteilungen geht. Die Bedeutung der Anlasstat für die Beurteilung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit steht dabei im Vordergrund, aber dieser Umstand macht die Aufgabe nicht leichter.12

¹¹ Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB: «Gefährdet der Täter infolge seines Geisteszustandes die öffentliche Sicherheit in schwerwiegender Weise, so wird vom Richter seine Verwahrung angeordnet, wenn diese Massnahme notwendig ist, um ihn vor weiterer Gefährdung abzuhalten.»

Dabei ist die Rechtsprechung zur Verhältnismässigkeit, wie sie bei der Verwahrung nach Art. 42 StGB durch das BG aufgestellt worden ist (BGE 118 IV 213) nicht massgebend für die psychiatrische Verwahrung. Vielmehr ergeben sich im Zusammenhang mit Art. 43 Ziff. 1 StGB aus der Anlasstat drei Kriterien: «Der Täter muss erstens eine vom Gesetz mit Zuchthaus oder Gefängnis bedrohte Tat begangen haben, die zweitens mit seinem Geisteszustand im Zusammenhang steht, und er muss drittens infolge seines Geisteszustandes die öffentliche Sicherheit in schwerwiegender Weise gefährden.» Zusammengefasst und in Anlehnung an Stratenwerth (AT II, 1989, § 11 N 14, 132) hat das BG in einem Entscheid vom 29.1.2000 i.S. R.H. zwei Kriterien erwähnt: «Der Täter muss eine mit Zuchthaus oder Gefängnis bedrohte Tat begangen haben, und die Anlasstat muss jenen Geisteszustand offenbaren, der den Täter als besonders gefährlich erscheinen lässt. Diese Konnexität geht aus Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB nicht unmittelbar hervor, ist aber nach der Systematik des Gesetzes (Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB) und sachlich - wie bei der Einweisung in die Heil- oder Pflegeanstalt - unentbehrlich.»

An dieser Stelle möchte ich mir eine Einschiebung erlauben. Es ist eine vornehme und vordringliche Aufgabe der Gesellschaft, Gefahren und Bedrohungen zu erkennen, und wo erkannt, diesen entgegenzuwirken. Soweit es um die Gemeingefahr geht, bieten sich einige Möglichkeiten dazu an. Wenn der rote Hahn umgeht, dann drängen sich Wachen auf, dann ist es angezeigt, Brandlöschgeräte bereit zu halten und die Hofhunde an die lange Kette zu legen. Sprengstoffe sind so sicher zu lagern, dass nichts geschehen kann, und die Möglichkeit des freien Zugangs zu Sprengstoffen oder anderen gefährlichen Mitteln ist aufzuheben oder mindestens entscheidend zu beschränken.

Wenn es aber um die Gefahr geht, die in einer Person begründet liegt, dann stossen wir an Grenzen. Nur eine totale Überwachung oder Sicherstellung dieser Person, sofern deren Gefährlichkeit überhaupt vor einer Tatbegehung ausgemacht werden kann, bringt Sicherheit vor der Gefahr. Aber diese faktische Eliminierung aus der Gesellschaft erscheint eben darum so problematisch, weil die Vorhersage, das Vorhersehen mit einer, wie sich Stratenwerth ausdrückt, geringen Treffsicherheit verbunden ist. In einem besonderen Fall allerdings hat der Gesetzgeber Kriterien aufgestellt, die messbar scheinen. Es geht um die Verwahrung des Gewohnheitsverbrechers. Beim Gewohnheitsverbrecher liegt der Ansatz in der Festlegung der Prognose gestützt auf bisheriges Verhalten, wobei einer allfälligen Persönlichkeitsstörung ohne Krankheitswert nur eine untergeordnete Bedeutung zugeordnet ist. Vielmehr liegt hier der Fall so, dass auf Grund des bisherigen Verhaltens des Betroffenen bezüglich Gesetzestreue beinahe mit Bestimmtheit vorhergesagt werden kann, dass er auch künftig Straftaten begehen wird. Hier hat der Gesetzgeber für den Fall vorgesorgt, dass die Bemühungen der Organe des Strafvollzugs, aus einem Gesetzesbrecher ein anständiges Mitglied der Gesellschaft zu machen, scheitern sollten. Die Verwahrung des Gewohnheitsverbrechers bezweckt denn auch nach allgemeiner Auffassung mindestens in erster Linie die Sicherung der Öffentlichkeit vor

unverbesserlichen und sozialgefährlichen Rechtsbrechern.¹³ Als messbare Kriterien werden dazu aufgestellt:

- bereits zahlreich begangene vorsätzlich verübte Verbrechen oder Vergehen,
- ein bestimmtes Ausmass an bereits ausgestandenen Sanktionen,
- eine zeitliche Nähe bei der neuen Tatbegehung zur letzten Entlassung in die Freiheit
- und natürlich eine neue Anlasstat, bei der es sich um ein vorsätzlich verübtes Verbrechen oder Vergehen handeln muss, für welches eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe angedroht wird.¹⁴

Aus diesen Komponenten wird auf den Hang des Täters zu Verbrechen oder Vergehen geschlossen. Diese Gemeingefährlichkeit scheint so messbar, messbarer, wobei allerdings auch hier die Probleme nur scheinbar gelöst sind, denn wir bleiben im Bereich der Kriminalprognose, für die eine schlüssige und praktikable Lösung nicht leicht zu finden ist. Immerhin, und darum wurde dieser Exkurs in den Bereich des Art. 42 StGB an dieser Stelle auch vorgenommen, im Gegensatz zum potentiellen Täter, der wegen seiner kranken Persönlichkeit plötzlich für die Gesellschaft zur Gefahr werden kann, ohne dass entsprechende Warnsignale vor der Anlasstat festzustellen waren, ist der wegen seines Hangs zu Verbrechen für die Gesellschaft gefährliche Rückfalltäter mindestens an einigen objektiven Kriterien ausmachbarer. In der Praxis wird allerdings auch beim Gewohnheitsverbrecher in der Regel wohl kaum auf die Einholung eines Gutachtens über den geistigen Zustand des Täters verzichtet werden können. Wenn sich nun aus dem Gutachten zusätzlich die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung mit Krankheitswert ergibt und zudem weder Behandlungsbereitschaft noch Behandlungsmöglichkeit aus-

¹³ BGE 105 IV 85

¹⁴ Nach BGE 118 IV 213 ist bei der Verwahrung nach Art. 42 StGB in bezug auf die Anlasstat und die zu erwartenden Delikte der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten: « Eine Verwahrung ist umso zurückhaltender anzuordnen, je geringer die zu erwartenden Straftaten sind; auch im Falle von mittelschweren Anlasstaten kann auf eine Verwahrung verzichtet werden.»

zumachen sind, dann sind der Momente genug, die die Sicherungsverwahrung, unter welchem Rechtstitel auch immer, rechtfertigen.¹⁵

Fehlt es aber an diesem durch die oben umschriebenen Kriterien messbaren und so manifestierten Hang zum Verbrechen, dann wird die Beurteilung des künftigen Risikos, das vom Täter ausgeht, zu einer ausserordentlich schwierigen Angelegenheit. In der Lehre wurde denn auch, mindestens bis vor wenigen Jahren die geringe Treffsicherheit psychiatrischer und psychologischer Gefährlichkeitsprognosen herausgestrichen¹⁶. Aber eben, Stratenwerth schrieb seinen Kommentar zu Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB lange bevor die junge Dagmar H. im Riedernwald zu Bremgarten bei Bern ihr Leben lassen musste. Dazu umgehend mehr. Dass natürlich in der Zwischenzeit gerade wegen des politischen Drucks sich die Wissenschaft intensiv bemüht hat, Stratenwerth zu widersprechen und saubere forensisch-psychiatrische Kriterien zur Einschätzung der Gemeingefährlichkeit und des zukünftigen, von einem Täter ausgehenden Risikos zu erarbeiten und ständig neuesten Erkenntnissen anzupassen, wird im weiteren Verlauf der Tagung eingehend dargestellt werden.17

Die Verwahrung des Gewohnheitsverbrechers ist im Revisionsentwurf zum Allgemeinen Teil des StGB nicht mehr vorgesehen. An deren Stelle und an die der bisherigen Verwahrung nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB soll eine neue Form der Sicherungsverwahrung treten, die einmal die Begehung einer schweren Straftat, durch die jemand körperlich, seelisch oder materiell schwer geschädigt worden ist oder geschädigt werden sollte, verlangt. Zudem muss auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden schweren psychischen Störung, mit der die Tat im Zusammenhang steht, oder auf Grund anderer Persönlichkeitsstörungen des Täters sowie der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft erwartet werden, dass er weitere, analoge Straftaten begeht. Weiter ist Voraussetzung, dass von einer stationären therapeutischen Massnahme kein Erfolg zu erwarten ist, vgl. dazu Botschaft zur Änderung des Schweizerischen StGB vom 21.9.1998, 98.038, S. 118 f. zu Art. 64 nStGB.

¹⁶ Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, AT II, 1989, N 131 zu § 11.

¹⁷ vgl. insbesondere die Zusammenstellung von Dittmann «Kriterien zur Beurteilung des Rückfallrisikos besonders gefährlicher Straftäter», in diesem Band.

5 Die Mordtat vom 19. März 1994 in Bremgarten bei Bern¹⁸

4¹/₂ Jahre nach dem tragischen Tod von Doris W. im Maisfeld bei Erlach am Bielersee wurde die damals sechzehn Jahre alte Dagmar H. das Opfer einer Tat, die in ihrer Brutalität und Sinnlosigkeit schlicht nicht fassbar ist.

Der später wegen eben dieser Tat als Mörder schuldig erklärte und zu Verwahrung verurteilte Peter G. ist in einer Familie aufgewachsen, in der Alkoholprobleme und Streitigkeiten zum Alltag gehörten. Zudem litt G. bereits als Kind unter einer körperlichen Behinderung und insbesondere darunter, dass er wegen dieser Behinderung ausgegrenzt worden ist. Verschiedene Berufslehren hat er zwar angefangen, keine jedoch abgeschlossen, wobei zumeist Unverträglichkeit am Arbeitsplatz Grund für die Auflösung des Lehrverhältnisses war. Als junger Erwachsener wurde er straffällig und meist zusammen mit einem jüngeren Bruder, den er sehr bewundert hat, verübte er qualifizierte Raub- und zahlreiche weitere Straftaten und wurde deswegen zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, die er bis 1987 verbüsst hat. Nach der Strafverbüssung wurde er sozial auffällig und schliesslich 1991 fürsorgerisch in ein Pflegeheim untergebracht, wo er sich mehrere Jahre an sich klaglos verhalten hat. Bereits vor der Zeit seines Aufenthalts in dem offenen Pflegeheim hatte er davon erfahren, dass sein Bruder, mit dem er ja selber zuvor Straftaten begangen hatte, bei einer neuen Deliktsbegehung durch die Polizei erschossen worden war. Nach seiner eigenen Darstellung habe sich in ihm mit der Zeit der Gedanke, er müsse seinen Bruder rächen, festgesetzt. Dabei habe es einfach jemand von der Menschheit sein müssen. So begann er im Heim Geld, das er durch eine Zusatzarbeit verdient hatte, zu sparen, entfernte sich dann unter einem Vorwand aus dem Heim und kaufte in einem Waffengeschäft in Bern erst ein halbautomatisches Gewehr. Bei Schiessversuchen im Riedernwald bei Bremgarten stellten sich Funktionsstörungen ein, er

¹⁸ Peter G. Mord, Urteil des Geschwornengerichts Bern Mittelland vom 24.5.1996.

brachte den Halbautomaten ins Waffengeschäft zurück und erstand sich nach einigen Tagen einen Karabiner mit Spezialmunition. Dann begab er sich wieder mit dem Bus nach Bremgarten und von dort in den Riedernwald. In den Urteilserwägungen wird das weitere Geschehen nun wie folgt umschrieben:

Dort ass er und wartete auf ein passendes Opfer Ein vorbeispazierender Mann erschien ihm zu majestätisch, ein älteres Ehepaar zu alt. Schliesslich erblickte er die daherkommende Dagmar H., ein junges Mädchen, in der er die ihm notwendigen Opferqualitäten zu erblicken vermochte. Er ging ihr entgegen und forderte sie auf, ihm ihr Portemonnaie zu geben. Aus dem Hüftanschlag feuerte er einen Schuss ab. Das Opfer versuchte davon zu springen. Der Angeklagte repetierte und nahm die Verfolgung auf. Er gab einen zweiten Schuss gezielt auf den Oberkörper ab, der das junge Mädchen in den Schädel traf, der barst. Das Opfer fiel zu Boden, der Angeklagte repetierte nochmals und näherte sich der nun Toten. Er gab aus kurzer Distanz einen dritten Schuss auf den Kopf des Opfers ab. Dann zog er sich zurück in den Wald, entledigte sich der Waffe und weiterer Gegenstände.

Zu Feier des Tages – so seine wörtliche Aussage vor dem Gericht – begab er sich nach Genf an den Autosalon und leistete sich ein gutes Nachtessen, kehrte dann nach Bern zurück und stellte sich der Polizei.

6 Versuch einer emotionslosen Annäherung an den Begriff

Den Geschworenen und auch den Berufsrichtern ist es schwer gefallen, bei der Beurteilung dieses schrecklichen Vorganges genügend persönliche Distanz und die richterliche Objektivität zu wahren. Zu stark war die Betroffenheit, zu gross das Mitgefühl mit dem Opfer und dessen Angehörigen, zu dominant die Abscheu vor dem Täter und seiner Tat.

Und darum war es damals und ist es auch heute noch angezeigt, grundsätzliche Überlegungen anzustellen.

Wie kaum vorher eine andere Straftat und durchaus vergleichbar mit der Tötung von Zollikerberg hat das Geschehen vom 19. März 1994 erschüttert. Es hat aufgerüttelt, es hat Fragen aufgeworfen, Zweifel an Systemen geweckt, ja letztlich gar zu Vorwürfen an staatliche Institutionen geführt. Aufgeworfen wurde zwar auch die Frage, ob denn nicht durch eine andere und bessere gesetzliche Regelung des Waffenhandels – das neue Waffengesetz war damals noch in weiter Ferne – das Schreckliche hätte vermieden werden können.

Dass der damals und auch heute trotz neuem Waffengesetz immer noch in gewissen Bereichen freie Waffenverkauf in unserem Lande ein Risiko darstellt, muss und darf in diesem Kontext durchaus erwähnt werden.¹⁹

Es ist allerdings gerichtsnotorisch, dass wer eine Waffe erwerben will, dies in jedem Fall etwa im Umfeld des Drogenmarktes auch tun kann. Aber immerhin, Ereignisse aus andern Ländern mit einem weitgehend freien Waffenmarkt lassen doch darauf schliessen, dass massive Einschränkungen dieses freien Markts die eine oder die andere Katastrophe vielleicht verhindert hätten und künftig verhindern könnten.

Die zentrale Diskussion drehte sich aber darum, ob man denn nicht hätte voraussehen können, dass G. einmal derart fürchterlich handeln würde. Es wurden neben G. Schuldige gesucht, und man meinte, diese ausgemacht zu haben. Es wurden, gerade weil Parallelen zu dem Vorfall am Zollikerberg scheinbar vorhanden waren, in der Öf-

¹⁹ Das neue Waffengesetz ist seit dem 1.1.1999 in Kraft. Auch ohne Waffenerwerbsschein können Karabiner, Jagd- und Sportgewehre erworben werden. Dagegen ist der Verkauf von Seriefeuerwaffen, Dolchen, Messern mit einhändig bedienbaren automatischen Mechanismen, Schmetterlingsmessern, Schlagringen und - stöcken etc. verboten, wobei hier die Kantone Ausnahmebewilligungen erteilen können. G. hätte also seine Waffe, den Karabiner, auch nach neuem Waffengesetz erwerben können, ohne über eine entsprechende Bewilligung zu verfügen.

fentlichkeit Fragen im Zusammenhang mit dem Strafvollzug aufgeworfen. Und es erstaunt denn auch nicht, dass in einer Berichterstattung über den zweiten Prozesstag in Verkennung der Aufgaben des Gerichts behauptet wurde, es sei dem Gericht um die Frage der Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit des Geschehens gegangen. Vorwürfe an die Adresse des Staates und all seiner Funktionäre wurden auch von einem mit Ehefrau und Kindern in der Nähe des Tatortes lebenden Zeugen geäussert, der allerdings von völlig falschen Vorgaben ausgegangen ist. Aber dieser verbale Rundumschlag eines Betroffenheit zeigenden Ehemannes und Vaters, so unbegründet und verfehlt er war, zeigte etwas mit aller Deutlichkeit: Die Tat hat unheimlich verunsichert und Angst gemacht. Und wer Angst hat, der versucht durch Erklärungen und Selbstbeschwichtigungen diese Angst zu unterdrücken.

Ein Tötungsdelikt ist immer erschreckend, erschüttert, macht betroffen. Der Täter, der die beraubte Frau umbringt, weil er verhindern will, dass er als Räuber durch das Opfer identifiziert wird, konzentriert die Abscheu auf seine Person und seine Tat, und die aus der Betroffenheit resultierenden Gefühle können sich gegen ein klar bezeichnetes Subjekt und gegen eine Tat mit definierbarem Motiv richten.

Eine Tat aber, die ohne nachvollziehbares Motiv begangen wurde, erschreckt, verunsichert doppelt. Die Suche nach einem Motiv wird hier bestimmt durch das Bemühen, die eigene Unsicherheit zu beseitigen, eine Unsicherheit, die beschäftigt, weil die Etikettierung von Tat und Täter nicht möglich ist. Dieses Etikett würde es leichter machen, mit der Tat zu leben, sie zu verurteilen unter gleichzeitiger Schubladisierung, beispielsweise eben in die Schublade Raubmord. Wo dies nicht gelingen will, sind wir besonders ratlos, und die Schubladisierung, im übertragenen Sinne des Wortes verstanden, wird uns verunmöglicht.

Die vorbestehende Angst wird noch gesteigert, auch dadurch, dass das Geschehen so nahe, in unmittelbarer Nähe liegt. Wir alle wissen,

wo in etwa Bremgarten liegt, einige kennen die Gegend zwischen Aare und den Anhöhen über Kirchlindach, das Birchi, den Riedernwald, die Lichtung im Waldesinnern, das Strässchen, auf der sich die Tat zugetragen hat. Wir können der Tat nicht örtlich entrinnen, Distanz zwischen sie und uns legen, und uns so weniger verletzbar machen, wie das viel eher gelingen kann, wenn das Schreckliche, das Fürchterliche sich in einem fernen Lande ereignet hat. Sie ist eben da, hier begangen worden, unter uns, fürchterlich, beängstigend. Keine Beziehungsproblematik hilft uns zu erklären, wir können die Tat nicht ablegen, wir werden mit etwas konfrontiert, von dem wir gerne annehmen möchten, dass es dies nicht gibt und das wir nicht fassen können. Vielleicht ist dieses etwas das Böse, dem wir in irgend einer Weise wohl auch schon begegnet sind, aber noch nie in dieser Form und mit dieser Dominanz, wie das in der Tat an dem so zufällig und im wahrsten Sinn des Wortes unschuldigen Opfer Dagmar H. der Fall gewesen ist. Und darum erschüttert die Tat doppelt, Entsetzen, Schmerz und Trauer über das tragische Schicksal des Opfers paart sich mit der Angst, die diese Begegnung mit dem Bösen ausgelöst hat. Angst macht hilflos, Angst macht aber auch aggressiv, und die Aggression richtet sich in erster Linie gegen den, der dieses Unerklärbare verkörpert, den Täter also. Aber sie kann sich auch ausdehnen diese Aggression, gegen solche, von denen man annehmen könnte, auch sie seien fähig und in der Lage, ähnlich Fürchterliches zu begehen.

Die so entstandene Angst erhält nun zusätzlich Nahrung aus dem Umstand, dass solche Taten in uns auch das Gefühl von Sicherheit zerstören.

Obwohl dieses Sicherheitsgefühl ohnehin ein trügerisches war, machen solche Taten eben doch deutlich, dass wir uns offensichtlich unbegründeterweise in einer Oase mit absolutem Schutz und absoluter Sicherheit gewähnt haben. Aus dieser «Enttäuschung» heraus wird denn auch die Suche nach Verantwortlichen betrieben. Das darf doch nicht sein, da müssen Fehler begangen worden sein. Der Staat,

die Beamten, mit Sicherheit auch die Psychiater haben «geschlampt», man darf doch Menschen wie diese Angeklagten nicht in einen Hafturlaub entlassen. Dass dabei im Falle Bremgarten der Täter sich nicht im Strafvollzug oder in Untersuchungshaft, sondern zu seinem eigenen Schutz im fürsorgerischen Freiheitsentzug befunden hat, wird ausgeklammert.²⁰ Aber die Behauptung, auch er sei auf Hafturlaub gewesen macht eben wieder Sinn, wenn auf bereits angestellte Überlegungen zurückgekommen wird. Weil die Tat Angst macht, weil das Sicherheitsgefühl tangiert wird, muss nach Wegen gesucht werden, diese Angst zu beseitigen und das Gefühl der Sicherheit wieder herzustellen. Denn wenn ich weiss, dass bei pflichtgemässem Verhalten irgendwelcher Amtsstellen die Tat nicht hätte geschehen können, dann kann ich mich beruhigen. Wenn das aber nicht gelingt, wenn es nicht gelingt, vermeidbare Fehler zu finden, dann bleibt die Angst. Und darum muss die Tat in einem Hafturlaub begangen worden sein.

Es fällt eben schwer zu akzeptieren, dass es das Unberechenbare gibt, dass dieses Böse oft verborgen ist, dass es nur schwer erkannt werden kann. Es fällt auch schwer hinzunehmen, dass nicht bereits bei geringfügigen Anzeichen irgendwelcher Art auf den unmittelbar bevorstehenden Ausbruch des Schlechten geschlossen werden darf und deshalb umfassende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können. Wer seit Jahren in gerichtlichen Instanzen tätig ist, wäre in der Lage, unbegrenzt Beispiele für solche Situationen anzuführen. Etwa der Scheidungsrichter, der immer wieder mit Ausbrüchen von Ehepartnern konfrontiert wird, wenn etwa Drohungen ausgestossen werden, man werde den scheidungswilligen Partner umbringen.

Peter G. war bis zum Zeitpunkt der fürchterlichen Tat zwar als Dieb und Räuber aufgetreten und in den bisherigen Gutachten hatte das Problem der Drittgefährdung keineswegs im Vordergrund gestanden. G. war auffällig, asozial, lästig, nicht gesellschaftsfähig, schlicht nicht einpassbar und die Gesellschaftsunverträglichkeit hat denn auch zu den fürsorgerischen Massnahmen geführt. Also nicht die Verpflichtung zum Schutz der Gesellschaft war für die Einweisung in das Heim in Sonviliers bestimmend, es war die Fürsorge für den immer mehr verwahrlosenden Peter G. selbst. Im Rahmen des Heimbetriebs wurde dem Angeklagten eine Unterkunft und Verpflegung, und sofern erwünscht auch eine Beschäftigung geboten. Die Behauptung, G. habe sich bei der Tat auf einem Hafturlaub befunden, ist somit schlicht falsch.

Oder die Drohung des Verurteilten, er werde den Anzeiger umlegen, die Drohung des in einem Urteilsspruch Unterlegenen, er werde dafür sorgen, dass ihm in anderer Weise Recht geschehe, das alles ist Alltag. Obwohl tatsächlich vor wenigen Jahren in einem oberinstanzlichen Scheidungsverfahren ein Beklagter angesichts des sich für ihn abzeichnenden Unterliegens noch während der Verhandlung im Gerichtssaal seine Frau erschossen hat und auch andere Rechtsstreite schliesslich tödlich geendet haben, ist es schlicht nicht möglich und würde unserem Rechtsdenken widersprechen, auf jede beliebige Drohung zu reagieren, oder gar jeden Drohenden einfach auf unbestimmte Zeit zu internieren. Es bestehen Risiken, wir nehmen sie teilweise, wie etwa im Strassenverkehr, schlicht hin, in anderen Bereichen verdrängen wir die Tatsache, dass Risiken bestehen. Und eben auch darum haben der Fall Bremgarten, der Fall Zollikerberg und neuerdings der Fall Habkern zu landesweiten und ultimativen Begehren nach Verstärkung der Sicherheit, nach sicheren Methoden zur Erkennung von Gefährlichkeit, nach Ein- und Ausschliessung von potentiellen Gewalttätern geführt. Denn es wurden uns Risiken bewusst gemacht, Risiken, deren Vorhandensein wir nicht wahrhaben wollten.

Die Unmöglichkeit der Erklärung und Schubladisierung der Tat, die örtliche Nähe des Geschehens, die Begegnung mit dem, was man das Böse nennen kann, und die Zerstörung der Illusion der absoluten Sicherheit, die Aufgabe des Richtens ist in diesem Kontext eine ausgesprochen schwierige. Bereits vor dem Verfahren entsteht ein erheblicher Druck, und dieser Druck pflegt sich im Verlaufe des Verfahrens noch zu erhöhen, und zwar dadurch, dass in der Öffentlichkeit eine Erwartungshaltung aufgebaut wird.

Die Forderung steht im Raum, dass sich eine solche Tat nicht wiederholen darf. Das Gericht kann dieser Erwartungshaltung generell gesehen nicht gerecht werden, denn seine Aufgabe ist es, sich im konkreten Fall mit dem Täter und seiner Tat auseinanderzusetzen und hier kann und muss das Gericht auch den Gesichtspunkt des

Schutzes der Gesellschaft mit einbeziehen, und nötigenfalls mit seinem Urteilsspruch dafür besorgt sein, dass der Täter G., oder wie der Täter in andern Tatgeschehen heissen mag, vor weiterer Gefährdung anderer abgehalten wird.²¹

7 Ausblick

Die Ereignisse vom Zollikerberg und von Bremgarten haben Reaktionen ausgelöst. Arbeitsgruppen wurden eingesetzt, nach Verantwortlichen wurde gesucht und wer immer konnte, schrieb es sich auf seine Fahne; «So etwas darf nie mehr geschehen». Seither sitzen zweifelsfrei aus qualifizierten Experten zusammengesetzte Kommissionen über Akten, befinden über das, was unter dem Begriff «Gemeingefährlichkeit» zusammengefasst wird. Wohl dem, der nur ein Betrüger ist, denn ihm bleibt höchstwahrscheinlich das Schicksal erspart, mit dem Bade ausgeschüttet zu werden.

Unser Bauernbub, der vor zehn Jahren eine ganze Gegend in Angst und Schrecken versetzt hat, hat, so der gegenwärtige Stand der Dinge, dank spezialpräventiv orientierter Sanktion einen Weg zurück gefunden. Die Frage bleibt, ob es für ihn bei der heutigen Grosswetterlage diese Chance gegeben hätte, wenn er seine Brände nicht 1989, sondern 1999 gelegt hätte. Für den Mörder G. kann, darf und wird es aber einen solchen Weg zurück nicht geben, die Verwahrung bleibt hier die einzige Lösung, auch wenn bei dieser Sanktion in der Regel nichts geschieht, was für den Verurteilten Sinn machen würde. Auf der einen Seite des Spektrums also der weder heilbare noch pflegebedürftige, hochgefährliche und keiner Behandlung zugängliche

Und dazu bietet sich Art. 43 StGB an, der Massnahmen bei psychisch kranken Menschen vorsieht, die Verbrechen oder Vergehen begangen haben, unabhängig vom Grad der Zurechnungsfähigkeit bei der Tatbegehung. Vorausgesetzt wird aber, dass die psychische Krankheit erheblich (abnorm im Sinne des Gesetzes) und für die Tat kausal war. Für die Anwendung von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB muss die Anlasstat (Symptomtat) jenen Geisteszustand offenbaren, der den Täter als besonders gefährlich erscheinen lässt (schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit). (Zitat aus BGE vom 20.1.2000 i.S. R.H., vgl. Fn 12).

Täter²², und auf der anderen Seite der durchaus behandlungsfähige und behandlungswillige Täter, dessen allerdings auch latent vorhandene Gefahr für die Allgemeinheit mit der Behandlung eingeschränkt und kontrolliert und bei dem eine Nachreifung erreicht werden kann. Zwischen diesen beiden klar umrissenen Täterpersönlichkeiten liegt jedoch ein breites Band und sorgfältige und möglichst emotionslose Beurteilung von Tat und Täter ist gefragt. Hier sind wir alle gefordert und für uns, die Spezialisten muss gelten, dass wir uns vom Zeitgeist nicht irre machen lassen dürfen, dass wir die Besonnenheit bewahren, derer es bedarf, wenn wir uns dem Phänomen Gemeingefährlichkeit annähern möchten.²³

Neben dieser Besonnenheit bedarf es aber auch der fachlichen und menschlichen Kompetenz all derer, die im Zusammenhang mit einem Geschehen, das durch die Schwere der Rechtsgutverletzung oder durch die besondere Persönlichkeit des Urhebers der Tat imponiert, tätig werden müssen. Die Tatsache, dass es in unserem Lande zu wenig Psychiater mit forensischer Erfahrung gibt, ist bedenklich. Die Tatsache, dass es aber in unserem Lande immer noch kaum

Vgl. dazu BGE 123 IV 100 ff. In diesem Entscheid, wie auch im bereits mehrfach erwähnten Entscheid vom 29.1.2000 i.S. R.H. hat das BG eine Unterscheidung getroffen und «in einer Typisierung mit blosser Orientierungsfunktion, folgende Tätertypen, bei denen Verwahrung gem. Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in Betracht kommt» angeführt: «Nämlich zuerst die hochgefährlichen Täter, die keiner Behandlung zugänglich sind, sowie jene, die zwar einer Behandlung zugänglich sind, von denen aber auch während einer Behandlung schwere Delikte zu befürchten wären, wenn sie im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ambulant oder in einer Heil- und Pflegeanstalt behandelt würden.» Als weiteren Tätertypus erwähnt das BG «jene, die noch nicht eindeutig aus dem Anwendungsbereich von Art. 43 Ziff. 1 Abs. StGB herausfallen und deshalb noch nicht klar jenem von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zugeordnet werden können, bei denen also Heilchancen kurz- oder mittelfristig als gut erscheinen, jedoch in bestimmten Situationen ein Risiko besteht, so dass einer trotz Behandlung möglichen Gefahr mit sichernden Mitteln begegnet werden können muss. Dagegen sind unter Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB jene Täter einzuordnen, bei denen eine Behandlung notwendig ist, jedoch der Sicherungsaspekt deutlich zurücktritt, sowie nicht gefährliche Täter und schliesslich die in diesem Zusammenhang wenig problematischen Täter, die lediglich einer ambulanten Massnahme bedürfen, sei es im Vollzug oder in der Freiheit.»

²³ In diesem Zusammenhang sei das Urteil der 4. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern i.S. Robert H., qualifizierte sexuelle Nötigung vom 31.8.99 erwähnt (bestätigt durch das BG am 29.1.2000, vgl. Fn 12) In diesem Urteil wird trotz (allerdings nicht vollends überzeugend begründeter) Bejahung der Gemeingefährlichkeit durch die Experten, jedoch unter Berücksichtigung einer vorhandenen Behandlungsbedürftigkeit und Behandlungsfähigkeit einerseits, und dem, dem Schutzbedürfnis der Gesellschaft entgegenkommenden ausgesprochenen hohen Strafmass andererseits der ultima ratio-Charakter der psychiatrischen Verwahrung umgesetzt und neben der angesprochenen langen Freiheitsstrafe eine ambulante psychotherapeutische Behandlung angeordnet.

Möglichkeiten gibt, sich das nötige fachliche Rüstzeug zu holen, um als Richterin oder Richter auch bei der Erfüllung schwieriger und schwierigster Aufgaben bestehen zu können, ist es ebenso. Hier muss dringend und bald Abhilfe geschaffen werden.²⁴

An dieser Stelle sei darum auf das Projekt «Ecole Suisse de la Magistrature» (Aus- und Weiterbildung in Forensik) verwiesen, das sich zum Ziele gesetzt hat, in Anlehnung an das bereits kurz vor der Verwirklichung stehende Projekt «Nachdiplomstudium Wirtschaftskriminalistik» ein Konzept für eine gesamtschweizerische Weiterbildungsstätte für praxisbezogene, systematische Weiterbildung in allen Bereichen der Forensik zu erarbeiten.